OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652684/3/FP

Datum:
Linz, 8. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von H, geb. x, x, W, gegen den Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. Jänner 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/4-Scg, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Mandatsbescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von acht Monaten ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins und ordnete begleitende Maßnahmen an.
Im Spruch führte die Behörde ausdrücklich § 57 Abs. 1 AVG 1991 an, begründete im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erlassung eines Bescheids ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren und legte in der Rechtsmittelbelehrung dar, dass gegen den Bescheid binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden könne.

I.2. In seinem am 30. Jänner 2023 eingebrachten Rechtsmittel, führte der Bf aus, er erhebe Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht. Er bitte die Behörde den Entzugsbescheid aufzuheben oder umzuändern.
Der Entzugsbescheid würde zur Gänze angefochten und das „Rechtsmittel wird innerhalb offener Frist erhoben an, dass dafür zuständige Verwaltungsgericht“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. Februar 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Im Vorlageantrag beantragte die belangte Behörde die Zurückweisung der Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung, die vom Bf im Übrigen nicht beantragt wurde, entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist.

Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ i.S.d. Art 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 15. November 2011, 2010/05/0065; vgl. VfGH 28. November 2003, B 1019/03 m.w.N.).

Dem Entfall der Verhandlung stehen insofern Art 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.
Allerdings wurde eine solche ohnehin nicht beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der angefochtene Bescheid lautet wie folgt:

„[…]

- Entziehung der Lenkberechtigung
- Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme
- Nachschulungsanordnung
- Beibringung eines Haaranalysebefunds
- Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens
- Ablieferung Führerschein

B E S C H E I D

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender Spruch

S p r u c h :

I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit Ihre Lenkberechtigung der Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab dem Tage der vorläufigen Abnahme des Führerscheines, das ist der 07.01.2023, bis einschließlich 07.09.2023, 24:00 Uhr, entzogen.

Führerscheindaten: BH S, Nr. 1, ausgestellt am x.

II. Sie haben unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides Ihren Führerschein entweder bei der Bezirkshauptmannschaft S oder Ihrer zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

III. Weiters wird Ihnen eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die im Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen.

IV. Folgende weitere Anordnungen werden getroffen:
1. Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme von einer vom zuständigen Bundesminister ermächtigten Stelle,
2. Absolvierung einer Nachschulung bei sonstiger Problematik bei einer vom zuständigen Bundesminister ermächtigten Stelle,
3. Beibringung eines Haaranalysebefunds hinsichtlich Ihres Suchtmittelkonsums zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) und
4. Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über Ihre gesundheitliche Eignung im Sinne § 8 FSG 1997.

Rechtsgrundlage:

§§ 7, 8, 24, 25, 26, 29 und 30 FSG 1997 i.d.g.F.
§ 4 Nachschulungsverordnung (FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002 i.d.g.F.
§ 57 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F.

B E G R Ü N D U N G :

Zur Rechtslage:
Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1 FSG 1997 ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (wozu u. a. auch die Verkehrszuverlässigkeit gehört) nicht mehr gegeben sind, diese zu entziehen.
Gemäß § 30 Abs. 2 FSG 1997 hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 FSG 1997) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 FSG 1997 zu entziehen.
Gemäß § 7 Abs. 1 FSG 1997 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit (z. B. durch Trunkenheit) gefährden wird.
Gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 1 FSG 1997 hat als bestimmte Tatsache im Sinne Abs. 1 zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und dabei von dieser Person eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 (Alkoholisierungs- und Verweigerungstatbestände) begangen wurde.
Gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 FSG 1997 ist die Lenkberechtigung bei der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen.
Nach § 24 Abs. 3 FSG 1997 hat die Behörde die entsprechenden Anordnungen (Nachschulung, verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten) zu treffen.
Gemäß § 29 Abs. 3 FSG 1997 ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Laut Anzeige bzw. Verkehrsunfallsbericht der Polizeiinspektion Schärding vom 12.01.2023 haben Sie am 06.01.2023 um 23:25 Uhr den auf Sie zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x zunächst im Gemeinde- und Ortsgebiet M auf der B 136 x von Richtung x kommend in Fahrtrichtung S gelenkt. Auf Höhe der Tankstelle S – Objekt M, x – sind Sie gegen einen Randstein gefahren, wodurch der rechte Vorderreifen beschädigt wurde. Nach kurzer Besichtigung des
beschädigten Reifens und da Sie keinen Wagenheber im PKW mitführten, sind Sie mit dem PKW in Richtung S weitergefahren. Nach ca. 2 km Fahrt sind Sie im Ortschaftsbereich von H (Gemeinde R) in die x eingebogen und ebendort – Kreuzungsbereich mit der B 136 – erneut stehengeblieben. Eine Weiterfahrt war aufgrund des beschädigten Vorderreifens nicht mehr möglich.

Gegen 23:37 Uhr ist eine Polizeistreife eingetroffen und wurde bei Ihnen im Zuge der Verkehrsunfallsaufnahme ein Alkovortest durchgeführt, welcher mit einem Wert von 0,06 mg/l Atemluftalkoholgehalt negativ verlaufen ist. Aufgrund bei Ihnen wahrzunehmenden

Symptome – sehr hektisches Benehmen, Schweißausbruch, Tätigen mehrerer Aufgaben gleichzeitig –, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung schließen lassen, wurden Sie um 23:41 Uhr aufgefordert, sich einer klinischen Untersuchung zu unterziehen. Dieser Aufforderung sind Sie anfangs auch nachgekommen. Als Ihnen von der Polizei mitgeteilt wurde, dass die klinische Untersuchung in den Räumlichkeiten der Polizeiinspektion Riedau stattfinden sollte, haben Sie die Vorführung zur Untersuchung verweigert.

Von der Polizei wurde Ihnen der mitgeführte Führerschein der BH Schärding, Nr. x, ausgestellt am 19.07.2012, gegen Bestätigung gemäß § 39 FSG 1997 am 07.01.2023 um 00:15 Uhr vorläufig abgenommen.

Entscheidungsgründe:
Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass es durch Suchtgift beeinträchtigte Fahrzeuglenker immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen kommt. Solche Lenker stellen häufig nicht nur eine abstrakte, sondern – wie auch im gegenständlichen Fall – eine konkrete Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Schließlich haben Sie auch einen Verkehrsunfall verursacht, indem Sie mit dem PKW gegen einen Randstein gefahren sind, wodurch der rechte Vorderreifen Ihres PKW beschädigt wurde. Es liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse, festzustellen, ob sich ein Fahrzeuglenker in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Unter Hinweis auf den obigen Sachverhalt konnte berechtigterweise vermutet werden, dass Sie das genannte KFZ vermutlich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.
Der Aufforderung des besonders geschulten Organs der Bundespolizei (Polizeibeamten), sich zum Zweck der Feststellung des Grades Ihrer Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, sind Sie letztendlich nicht nachgekommen. Ihre Weigerungshaltung ist als besonders verwerflich zu betrachten.

Der Gesetzgeber sieht bei einem Verweigerungstatbestand gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 FSG 1997 eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor (bei einer bloßen Verkehrskontrolle). Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass Sie bei der gegenständlichen Fahrt einen Verkehrsunfall verschuldet haben.

Aufgrund der dazu ergangen Jurisprudenz erlangen Sie daher Ihre Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf der im Spruch angeführten Dauer. Für die Notwendigkeit einer (noch) längeren Entziehungszeit sind keine weiteren Gründe zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bekannt geworden.

Ablieferung Führerschein:
Im Zuge der Verkehrsunfallsaufnahme der Polizei haben Sie den Führerschein der BH Schärding, Nr. x, ausgestellt am 19.07.2012, vorgewiesen. Diesen haben Sie gegenüber der Behörde am 19.09.2018 als schadhaft gemeldet und auch angegeben, diesen Führerschein weggeworfen zu haben. Dieser Führerschein ist daher ungültig.
Der gültige und am 21.08.2019 von der BH Schärding zur Nr. x ausgestellte Führerschein (Duplikat) wurde Ihrerseits nicht abgegeben. Gemäß § 39 Abs. 1a FSG 1997 gilt dieser aber dennoch als vorläufig abgenommen.

Sie haben daher sofort nach Zustellung dieses Bescheides diesen Führerschein der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder bei Ihrer zuständigen Polizeiinspektion in Engelhartszell abzuliefern. Ansonsten müssten dazu Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden.

Zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme:
Sie haben auf Ihre Kosten eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Einen entsprechenden Termin müssen Sie daher mit einer der in Frage kommenden bzw. ermächtigten Stellen (telefonisch) selbst vereinbaren. Sie dazu das Beiblatt „Verkehrspsychologische Untersuchungsstellen“. Bitte nehmen Sie dabei einen amtlichen Lichtbildausweis und diesen Bescheid mit.
Die verkehrspsychologische Untersuchung ist vor der Nachschulung vorzunehmen.
Beachten Sie zudem, dass zum Zeitpunkt der abschließenden amtsärztlichen Untersuchung die verkehrspsychologische Stellungnahme nicht länger als 6 Monate zurück liegen darf.

Zur Nachschulung:
Zur Anmeldung für die Nachschulung siehe Beiblatt „Nachschulungsstellen“. Es besteht freie Wahl einer Institution. Lichtbildausweis und diesen Bescheid bitte mitnehmen.

Zur amtsärztlichen Untersuchung:
Innerhalb der Entziehungszeit ist eine amtsärztliche Untersuchung beim Sanitätsdienst der BH Schärding erforderlich.
Für die amtsärztliche Untersuchung müssen folgende Befunde vorliegen:

- Nachweis über Absolvierung der Nachschulung
- Verkehrspsychologische Stellungnahme
- Aktueller Haaranalysebefund (hinsichtlich Suchtmittelkonsum – Körperhaar mit zumindest 3 cm Länge)

Da ausschließlich die Behörde alle Untersuchungsergebnisse zu prüfen und die Führerscheinausfolgung rechtlich zu verantworten hat, sollte die Untersuchung beim Amtsarzt für den Fall weiterer Abklärungen nicht unbedingt erst nach Ablauf der Entziehungszeit erfolgen. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit unserem Sanitätsdienst, Telefon x, zwecks Terminvereinbarung einerseits für die Haarabnahme und andererseits für die amtsärztliche Untersuchung in Verbindung und sorgen Sie dafür, dass vor der amtsärztlichen Untersuchung ein aktueller Haaranalysebefund vorliegt.

Allgemeines:
Der Entzug der Lenkberechtigung ist keine Strafe, sondern eine polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme, was notwendig zur Folge hat, dass auf wirtschaftliche Nachteile, ja selbst auf einen Existenzverlust, nicht ausschlaggebend Rücksicht genommen werden kann.
Dieser Bescheid war ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren aufgrund der vorliegenden Anzeige unter Hinweis auf § 57 Abs. 1 AVG 1991 zu erlassen, da Personen, welche die zum Lenken eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr besitzen, eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit bilden. Zum Schutze der gefährdeten Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs war diese behördliche Maßnahme wegen Gefahr im Verzuge sofort zu ergreifen.

Wichtiger Hinweis:
Die Entziehungsdauer verlängert sich automatisch bis zur Befolgung der im Spruch angeführten Anordnungen (Nachschulung etc.). Trachten Sie daher danach bis Ende der Entziehungszeit die Anordnungen zu befolgen. Wir dürfen Ihnen den Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer nur ausfolgen, wenn die Anordnungen befolgt wurden bzw. positive Ergebnisse vorliegen.

Im Falle einer Beanstandung (Fahrt ohne Berechtigung) innerhalb der Entziehungszeit ist mit einer Verlängerung der Entziehungsdauer um mindestens 3 Monaten und der Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 726 Euro zu rechnen.

Zur Führerscheinausfolgung:
Bei Abholung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungszeit ist eine Gebühr von 39,60 Euro zu entrichten. Der Antrag für die Führerscheinausfolgung ist bei der Behörde vorbereitet. Falls ein Führerschein-Duplikat notwendig wird, entstehen Kosten von 49,50 Euro.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding schriftlich das Rechtsmittel der Vorstellung einbringen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
Eine aufschiebende Wirkung kommt dem Rechtsmittel gemäß § 57 Abs. 2 AVG 1991 nicht zu; die Entziehung der Lenkberechtigung wird daher ungeachtet einer Vorstellung sofort rechtswirksam.
Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage, zu vergebühren. Die Gebühr ist erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Erledigung dazu fällig.[…]“

[Formatierung nicht übernommen, Hervorhebungen nicht im Original]

Mittels E-Mail vom 29. Jänner 2023, welches in seinen hier wesentlichen Teilen wie folgt lautet, übersandt der Bf der Behörde seine Beschwerde:

„[…] Betreff: Beschwerde gegen Bescheid

BESCHWERDE GEGEN BESCHEID […]“

Das eingebrachte Rechtsmittel lautet:

„BH Schärding
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 – 13
4780 Schärding

H
Geb am: x
x
K

GZ: BHSDVerk-2023-14592/4-Scg

W am,25.01.2022

Betrifft: Beschwerde gegen den Entzugsbescheid zu Gz: BHSDSDVerk-2023-14592/4-Scg

Hiermit wird folgende Strafverfügung der BH Schärding vom 16.01.2023 zur Gänze angefochten und folglich Beschwerde an das dafür zuständige Verwaltungsgericht erhoben.

Die mir darin Aufgetragenen Maßnahmen wie Entziehung der Lenkberechtigung Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme Nachschulungsanordnung Beibringung eines Haaranalysebefunds Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens

Dürfen nicht angeordnet werden wie ihn § 26 FSG Abs 4 Geregelt

Ich zitiere aus jenem Gesetzestext

Eine Entziehung gemäß Abs. 3Absatz 3, darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3Absatz 3, darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.
Weitere rechtswidrig angeführten Punkte der Behörde sind die Entziehung der Lenkerberechtigung über 8 Monate wie im Entzugsbescheid stehend sind ebenfalls Gesetzwidrig.[max. 6 Monate beim Erstentzug]

Der Entsprechende GESETZESTEXT dazu sollte der Behörde bekannt
sein!.

Hinsichtlich der Ausführungen der BH Schärding ergangenen Strafverfügung ist ebenfalls festzuhalten das ich die Rechtfertigung für eine andere Strafverfügung beigeben!
Bitte die Behörde dies Entsprechend zu würdigen

Selbstredend hätte die belangte Behörde diesen Entzugsbescheid niemals in dieser Form ausstellen dürfen!

Von daher bitte ich die Behörde den Entzugsbescheid entsprechend aufzuheben oder umzuändern!

Der Entzugsbescheid wird zur Gänze Bekämpft und Rechtsmittel wird innerhalb offener Frist erhoben an, dass dafür zuständige Verwaltungsgericht.

Anhänge: […]“

[Formatierung nicht übernommen, Hervorhebungen nicht im Original, Rechtschreibfehler im Original]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den hervorgehobenen Stellen in den wiedergegebenen Dokumenten.
Zur Interpretation der jeweiligen Schriftstücke vgl. Punkt IV.

III. Rechtsgrundlagen

§ 57 AVG lautet:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.“

Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG lautet:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. In vorliegendem Fall hat der Bf ausdrücklich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Der Bf dürfte, trotz klarer Ausgestaltung des

Mandatsbescheides samt Rechtsmittelbelehrung, die von der der Behörde erlassenen Erledigung als Bescheid gemäß § 58 AVG und nicht als Mandatsbescheid interpretiert haben, weshalb er eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht anstatt einer Vorstellung an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erhoben hat.

IV.2. Zur Interpretation des Bescheids:

„Die Erlassung eines Mandatsbescheides setzt zwar nicht zwingend die ausdrückliche Nennung des § 57 AVG (so auch VwGH 26. 11. 1999, 99/02/0274, demzufolge davon aber nicht die Rede sein kann, wenn sich die Behörde ausdrücklich auf § 58 AVG beruft [siehe aber Rz 10f]) oder die Bezeichnung als „Mandatsbescheid“ (vgl hingegen § 9 Abs 1 DVG [vgl insb VwGH 17. 12. 1986, 86/11/0142; ferner Walter/Mayer Rz 1063]), voraus (vgl VwGH 3. 11. 1987, 87/04/0077; 27. 5. 2004, 2004/03/0027; 14. 12. 2004, 2002/05/0244). Der Charakter als Mandatsbescheid muss nach VfSlg 13.984/1994 aber doch aus dem Akt selbst (so auch Antoniolli/Koja 801; Hellbling 329; Walter/Mayer Rz 572), und zwar, wenn schon nicht aus dessen Spruch (vgl auch VwGH 26. 11. 1991, 91/11/0149; 29. 1. 2004, 2003/11/0256; Thienel 3 192; ferner Formular 19 der VwFormV und dazu VwGH 25. 4. 1991, 91/06/0010), so zumindest aus der Begründung dadurch erkennbar hervorgehen, dass entweder § 57 AVG zitiert oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Bestimmung dargetan wird (siehe auch Rz 11). Darüber hinaus ziehen, wie die folgenden Bsp (Rz 14ff) zeigen, die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts bei der Prüfung dieser Frage auch die Rechtsmittelbelehrung – einschließlich etwaiger (nicht erforderlicher [Rz 11, § 61 Rz 16]) Ausführungen über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels – sowie ins Kalkül, inwieweit die Behörde Ermittlungen durchgeführt hat.[...]“
[*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 57 RZ 13 (Stand 1.7.2005, rdb.at)]

„Wird im Spruch des Bescheides § 57 Abs 1 AVG zitiert und in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Vorstellung hingewiesen (vgl etwa auch VwGH 25.4.1991, 91/06/0010; 21.3.1997, 97/02/0037), dann schadet es keinesfalls (vgl überdies Rz 5), dass der Erlassung des Bescheides ein Ermittlungsverfahren vorangegangen ist (VwGH 27.11.1990, 90/07/0102). Dies gilt umso mehr, wenn die Anwendung dieser Bestimmung auch noch begründet wird (vgl VwGH 8.11.1988, 88/11/0152; 30.1.1996, 95/11/0146; ferner VwGH 20.3.2001, 99/11/0226). Ferner hält der VwGH das Vorliegen eines Mandatsbescheides schon dann für objektiv erkennbar, wenn sich aus der Begründung des Bescheides kein Hinweis auf die Durchführung eines § 37 AVG entsprechenden Ermittlungsverfahrens unter Einräumung von Parteiengehör, sondern die Annahme der Behörde ergibt, dass sie ihre Anordnung wegen Gefahr im Verzug getroffen hat, und die Rechtsmittelbelehrung ohne Anführung einer gesetzlichen Bezugstelle den Passus enthält, dass der Bescheid ‚ungeachtet dessen, ob ein Rechtsmittel eingebracht wird, vollstreckbar‘ ist“ (VwGH 30.10.1990, 90/04/0117). [aaO RZ 14]
Vorliegend hat die belangte Behörde bereits im Spruch § 57 Abs 1 AVG als Rechtsgrundlage benannt. Sie hat in der Begründung darauf hingewiesen, dass sie aus Gründen der Verkehrssicherheit § 57 Abs 1 AVG wegen Gefahr in Verzug zur Anwendung bringt und auf ein Ermittlungsverfahren verzichtet.

Schließlich hat die Behörde eine Rechtsmittelbelehrung gewählt, die ausdrücklich das Rechtsmittel der Vorstellung binnen zwei Wochen vorsieht und zudem auf die besondere Vergebührungspflicht hinweist.

Es kann also im Sinne der oben dargestellten Literatur- und Judikaturnachweise kein Zweifel daran bestehen, dass ggst. hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung und der begleitenden Maßnahmen ein sogenannter Mandatsbescheid, also ein Bescheid gem. § 57 Abs 1 AVG, ergangen ist. Der Bescheid weist alle relevanten Merkmale eines Mandatsbescheides auf.

IV.3. Interpretation des vorliegenden Rechtsmittels als Beschwerde

Trotz der dargelegten eindeutigen Merkmale eines Bescheids gemäß § 57 Abs 1 AVG und einer diesbezüglich richtigen Rechtsmittelbelehrung, ficht der Bf den Bescheid ausdrücklich mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht an und nennt das Verwaltungsgericht mehrfach als Adressat.

In Zusammenhang mit der vorliegend ebenso zu klärenden Rechtsfrage, worum es sich beim gegenständlichen Rechtsmittel handelt, hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Bei der Beurteilung, ob ein gegen einen Mandatsbescheid erhobenes Rechtsmittel als Vorstellung oder als unzulässige Berufung (nunmehr: Beschwerde) zu werten ist, kommt es nicht ausschließlich auf seine Bezeichnung an. Lässt sich das Rechtsmittel aufgrund des darin gestellten Begehrens auch als Vorstellung deuten, hat dies zu geschehen. Entscheidend ist dabei, ob sich aus dem Begehren eindeutig ergibt, die Entscheidung welcher Behörde der Rechtsmittelwerber beantragt. Lässt sich aus dem Begehren nichts anderes schließen, als dass eine Entscheidung der Berufungsbehörde (nunmehr: des VwG) beantragt wird, ist eine Deutung des Rechtsmittels als Vorstellung ausgeschlossen (vgl. E 17. Oktober 2006, 2006/11/0071). Diese Rechtsprechung ist auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Aus dem als ‚Beschwerde' bezeichneten Schriftsatz, in dem auch das VwG direkt angesprochen wird und die Aufhebung des Bescheides bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragt wird, ist eindeutig erkennbar, dass nicht eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, sondern des VwG begehrt wird, weshalb eine Deutung des erhobenen Rechtsmittels als Vorstellung nicht in Betracht kommt. Es liegt daher nicht ein bloß unrichtig bezeichnetes, sondern ein unrichtiges Rechtsmittel (Beschwerde an das VwG anstatt Vorstellung gegen den Mandatsbescheid) vor. Die unmittelbar gegen den Mandatsbescheid erhobene Beschwerde wäre daher vom VwG zurückzuweisen gewesen. Indem das VwG dies nicht erkannt hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet, sodass der Revision Folge zu geben war." (VwGH 23. Oktober 2015, Ra 2015/02/0029)

„Eine Vorschrift wie § 13 Abs. 3 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, die die Verbesserung auch inhaltlicher Mängel von Eingaben ermöglicht, bewirkt nicht, dass eine ursprünglich einem bestimmten Rechtsmitteltypus (Berufung) entsprechende eindeutige

Prozesserklärung im Wege der Verbesserung nachträglich zu einer Erklärung eines anderen Typus (Vorstellung) werden könnte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2003, Zl. 2002/17/0279).“ (VwGH 20. November 2007, 2007/16/0145)

Bei Heranziehung der dargestellten Grundsätze ergibt sich aus dem vorliegenden Rechtsmittel zweifelsfrei, dass der Bf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht, nicht aber eine Vorstellung an die belangte Behörde erheben will und zwar nicht nur aufgrund der Tatsache, dass der Bf konkret darstellt, er erhebe „Beschwerde“. Neben der Betreffzeile, die ausdrücklich die Beschwerde anspricht, stellt der Bf schon zu Beginn seines Schreibens dar, er fechte den behördlichen Bescheid zur Gänze an und erhebe folglich Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Anträge des Bf zum Ende des Schreibens betonten nochmals ausdrücklich, dass das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht gerichtet wird. Dabei ändert es nichts an der Interpretation als Beschwerde, dass der Bf auch „die Behörde“ um Abänderung bittet, zumal diese eine Beschwerdevorentscheidung fällen könnte.

Der Bf hat auch in jenem E-Mail, mit welchem er sein Rechtsmittel an die Behörde übermittelt hat deutlich darauf hingewiesen, dass er Beschwerde erheben will.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Bf den gesamten vorliegenden Bescheid mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechten will, sodass sein Rechtsmittel nicht als Vorstellung gewertet werden kann.

IV.4. Selbst wenn man das Rechtsmittel aber als Vorstellung werten wollte, wäre für den Bf nichts gewonnen, weil diese Vorstellung nicht an das Verwaltungsgericht zu richten wäre. Das Rechtsmittel wäre dennoch zurückzuweisen.

IV.6. Ergebnis

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide (gem. § 58 AVG).

Im vorliegenden Fall hat die Behörde einen Mandatsbescheid erlassen, der nicht mit Beschwerde angefochten werden kann und nach dem Aktenstand auch nicht mit Vorstellung angefochten wurde.

Das Verwaltungsgericht ist zu einer inhaltlichen Behandlung von Rechtsmitteln gegen Mandatsbescheide im Allgemeinen und Beschwerden gegen solche im Besonderen, nicht zuständig, weshalb die Beschwerde des Bf diesbezüglich als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV.7. Aus prozessökonomischen Gründen darf dem Bf mitgeteilt werden, dass die Entziehung seiner Lenkberechtigung auf einer Verkehrsunzuverlässigkeit gemäß § 7 Abs 3 Z1 FSG (Verweigerungsdelikt gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO) und nicht § 7

Abs 3 Z. 3 FSG (Verkehrsdelikt unter besonders gefährlichen Verhältnissen) beruht, weshalb auch nicht § 26 Abs 4 FSG zur Anwendung kommt. Die Anordnung begleitender Maßnahmen erfolgt vielmehr auf Basis des § 24 Abs 3 FSG, die Festlegung des Entziehungsdauer aufgrund § 26 Abs 2 FSG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die unter Punkt IV. dargestellte einhellige Judikatur des VwGH, insbesondere die Erkenntnisse vom 25.04.1991, 91/06/0010; 21.03.1997, 97/02/0037; 08.11.1988, 88/11/0152; 30.01.1996, 95/11/0146; 20.03.2001, 99/11/0226 sowie 23.11.2015, Ra 2015/02/0029.
In Bezug auf den Ausfolgungsantrag ergibt sich das Gesagte aus den diesbezüglich eindeutigen Bestimmungen des FSG.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl